

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 05.12.2017

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG)****Artikel 1**

Nach § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) in der Fassung vom 7. März 1995 (Nds. GVBl. S. 50, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 131), wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gewerbliche und nicht gewerbliche Floh- und Trödelmärkte dürfen an Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen stattfinden.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

---

**Begründung**

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat am 21. April 2017 (Az. 7 ME 20/17) entschieden, dass gewerbliche Floh- und Trödelmärkte, bei denen nach einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls die wirtschaftlichen Interessen im Vordergrund stehen, an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich unzulässig sind.

Floh- und Trödelmärkte sind nicht ausschließlich vom Abschluss von Erwerbsgeschäften geprägt, sondern haben auch einen kulturellen und gesellschaftlichen Charakter. Die Besonderheit der Floh- und Trödelmärkte besteht darin, dass die Besucher nicht nur mit Kaufabsichten hingehen, sondern auch, um sich mit Freunden zu treffen, oder einen Familienausflug zu machen. Aufgrund dieses Gesamtcharakters der Veranstaltung handelt es sich nicht um eine typisch werktägliche Veranstaltung, die an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen hat.